



Gebührenordnung zur Friedhofsordnung

der Stadt Pfungstadt

Aufgrund der §§ 5, 51 und § 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. März 2005 (GVBl. I. S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. September 2016 (GVBl. S. 167) sowie §§ 1, 2, 9 und 10 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) vom 24. März 2013 (GVBl. I S. 134), geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20. Dezember 2015 (GVBl. I S. 618) und des § 40 der Friedhofsordnung der Stadt Pfungstadt vom 19.06.2017 hat die Stadtverordnetenversammlung in der Sitzung vom 19.06.2017 für die Friedhöfe der Stadt Pfungstadt folgende

GEBÜHRENORDNUNG

beschlossen:

I. Gebührenpflicht

§ 1 Gebührenerhebung

Für die Inanspruchnahme (Benutzung) der Friedhöfe und ihrer Einrichtungen und Anlagen im Rahmen der Friedhofsordnung der Stadt Pfungstadt vom 19.06.2017 sowie für damit zusammenhängende Amtshandlungen (gebührenpflichtige Leistungen) werden Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührenordnung und des als Anlage beigefügten Gebührenverzeichnisses, das Bestandteil dieser Satzung ist, erhoben.

§ 2 Gebührensschuldner

- (1) Zur Entrichtung der Gebühren und Auslagen ist verpflichtet, wer:
 1. den Friedhof in Anspruch nimmt,
 2. sich gegenüber der Stadt Pfungstadt zur Übernahme der Kosten verpflichtet hat,
 3. zur Bestattung nach dem Friedhofs- und Bestattungsgesetz verpflichtet oder sorgepflichtige Person ist,
 4. eine gebührenpflichtige Leistung beantragt, veranlasst oder empfangen hat.
- (2) Lebt der Verstorbene zum Zeitpunkt seines Todes in einem Krankenhaus, einer Pflege- oder Gefangenenanstalt, einem Heim, einem Lager, einer Sammelunterkunft oder einer ähnlichen Einrichtung, so sind die Leiterin oder der Leiter dieser Einrichtung oder deren Beauftragte Verpflichteter im Sinne des Absatzes 1 Nummer 3, wenn Angehörige innerhalb der für die Bestattung bestehenden Zeit nicht aufzufinden sind.
- (3) Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehung der Gebührenschuld, Fälligkeit

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Beginn der Inanspruchnahme des Friedhofs und seiner Einrichtungen, bei Amtshandlungen mit deren Vornahme
- (2) Die Gebühren sind mit der Bekanntgabe des Gebührenbescheides sofort fällig.
- (3) Bei der Anmeldung eines Bestattungsfalles oder der Beantragung einer gebührenpflichtigen Leistung kann die Zahlung eines angemessenen Vorschusses oder einer angemessenen Sicherheitsleistung bis zur Höhe der voraussichtlich entstehenden Kosten verlangt werden.

§ 4 Rechtsbehelfe/Zwangsmittel

- (1) Die Rechtsbehelfe gegen Gebührenbescheide aufgrund dieser Satzung regeln sich nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Für die zwangsweise Durchsetzung der im Rahmen dieser Satzung erlassenen Gebührenbescheide gelten die Vorschriften des Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes in der jeweils gültigen Fassung.

§ 5
Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Gebührenordnung zur Friedhofsordnung der Stadt Pfungstadt vom 01.02.2010 außer Kraft.

Pfungstadt, den 20.06.2017

Der Magistrat der Stadt Pfungstadt

Bürgermeister

GEBÜHRENVERZEICHNIS

II. Gebühren

1	Nutzung der Leichenhalle	Euro
1.1	Nutzung der Trauerhalle (Pfungstadt, Eschollbrücken, Hahn)	395,00
1.2	Nutzung der offenen Trauerhalle Eich (ohne Bestuhlung, unbeheizt)	71,00
1.3	Nutzung der offenen Trauerhalle Eich (inkl. eingestellter Bestuhlung, unbeheizt)	124,00
1.4	Nutzung des Kühlraumes pro Tag	53,00
2	Bestattung, Beisetzung und Ausbettung	
2.1	Beisetzung in einem Grab (Sarg)	837,00
2.2	Beisetzung in einem Urnengrab	282,00
2.3	Beisetzung in einer Urnenkammer (Urnenwand)	230,00
2.4	Beisetzung in einer Urnenkammer (Baumgrabstätte)	230,00
2.5	Beisetzung in einem Kindergrab	502,00
2.6	Beisetzung von totgeborenen Kindern und Föten	125,00
2.7	Ausbettung einer Leiche (Sarg)	1.255,00
2.8	Ausbettung einer Leiche (Sarg Tiefengrab)	1.506,00
2.9	Ausbettung einer Aschurne aus Grab	376,00
2.10	Ausbettung einer Aschurne aus Urnenwand	230,00
2.11	Ausbettung einer Aschurne aus Baumgrabstätte	230,00
2.12	Ausbettung einer Leiche aus Kindergrab	753,00
	Bei Umbettungen innerhalb der Friedhofseinrichtung ist zusätzlich der entsprechende Tarif der Bestattung (Öffnen und Schließen) hinzuzurechnen.	
3	Grabnutzung	
3.1	Wahlgrab (Sarg) je Stelle (Nutzungszeit 25 Jahre)	1.442,50
3.1.1	Verlängerung Wahlgrab (Sarg) je Stelle/Jahr	57,70
3.2	Wahlgrabstätte, 2-stellig (Nutzungszeit 25 Jahre)	entfällt
3.2.1	Verlängerung Wahlgrabstätte, 2-stellig je Stätte/Jahr	102,70
3.3	Pflegeleichtes Wahlgrab je Stelle (Nutzungszeit 25 Jahre)	1.722,50
3.3.1	Verlängerung pflegeleichtes Wahlgrab je Jahr und je Stelle	68,90
3.4	Reihengrab (ab 5. Lebensjahr) (Nutzungszeit 25 Jahre)	1.185,00
3.5	Kindergrab (bis 5. Lebensjahr) (Nutzungszeit 20 Jahre)	819,70
3.6	Urnenreihengrab (Nutzungszeit 20 Jahre)	819,70
3.7	Anonymes Urnenreihengrab (Nutzungszeit 20 Jahre)	929,00
3.8	Urnenwahlgrabstätte, 2-stellig (Nutzungszeit 20 Jahre)	1.768,00
3.8.1	Verlängerung Urnenwahlgrabstätte (2-stellig), je Stätte/Jahr	88,40
3.9	Urnenkammer in Urnenwand 2-stellig (Nutzungszeit 20 Jahre)	3.574,00
3.9.1	Verlängerung einer Urnenkammer in Urnenwand 2-stellig, je Stätte/Jahr	178,70
3.10	Urnenreihengrabstelle in Baumgrabstätte mit Kammer (Nutzungszeit 20 Jahre)	1.360,00
3.11	Urnenwahlgrabstätte in Baumgrabstätte mit Kammer, 2-stellig (Nutzungszeit 20 Jahre)	2.994,00
3.11.1	Verlängerung einer Wahlgrabstätte in Baumgrabstätte, 2-stellig, je Stätte/Jahr	149,70
3.12	Urnenreihengrabstelle in Gemeinschaftsgrabanlage (Nutzungszeit 20 Jahre)	1.628,00

3.13	Urnenwahlgrabstätte in Gemeinschaftsgrabanlage, 2-stellig (Nutzungszeit 20 Jahre)	3.242,00
3.13.1	Verlängerung einer Urnenwahlgrabstätte in Gemeinschaftsgrabanlage, 2-stellig, je Stätte/Jahr	162,10
3.14	Urnenreihengrabstelle im Friedhain (Nutzungszeit 20 Jahre)	1.394,00
3.15	Urnenwahlgrabstelle im Friedhain, je Stelle (Nutzungszeit 20 Jahre)	1.450,00
3.15.1	Verlängerung Urnenwahlgrabstelle im Friedhain, je Stelle/Jahr	72,50
3.16	Zubestattung von Urnen in Sargwahlgräber, Urnenwahlgräber oder in eine Kammer in einer Baumgrabstätte (je Urne)	724,00
3.17	Zubestattung von togeborenen Kindern und Föten	543,00

4 Verwaltungsgebühren

4.1	Ausfertigung/Änderung einer Graburkunde	12,00
4.2	Beisetzungsgenehmigung	8,00
4.3	Urnenbescheinigung	8,00
4.4	Besondere Genehmigung	8,00
4.5	Übertragung/Verlängerung/Verzicht Nutzungsrecht	8,00
4.6	Verwaltungsgebühr Ausgrabung / Umbettung	8,00
4.7	Genehmigung der Befahrung der Friedhofsanlagen, je Fahrzeug und Jahr	12,00
4.8	Versand einer Urne	50,00
4.9	Genehmigung für Grabanlagen, inkl. Standsicherheitsprüfung Grabmal (Nutzungsfrist 25 Jahre), je Antrag	51,50
4.10	Genehmigung von Grabanlagen, inkl. Standsicherheitsprüfung (Nutzungsfrist 20 Jahre), je Antrag	46,00
4.11	Gebühr Standsicherheitsprüfung Grabmal bei der Verlängerung von Grabstätten, je Verlängerungsjahr	1,10
4.12	Genehmigung von Grabmalen ohne Erfordernis der Standsicherheit, Abdeckplatten und Einfassungen, je Antrag	24,00

5 Grabräumung/Beseitigung Aschenreste

5.1	Abräumung eines Grabsteins bei mehrstelligen Grabstätten (Sarg)	154,00
5.2	Abräumung eines Grabsteins bei einstelligen Grabstätten (Sarg)	123,00
5.3	Abräumung eines kleinen oder liegenden Grabmals (ohne Fundament)	61,00
5.4	Abräumung eines Grabmals bei Kindergräbern bzw. Urnengräbern	61,00
5.5	Abräumung einer Abdeckplatte (je Stätte bzw. bei Sarggräbern je Stelle)	77,00
5.6	Abräumung von Grabeinfassungen (je Meter Kante)	13,20
5.7	Abräumung von Grabbeeten (Sarggräber), je Stelle	54,00
5.8	Abräumung von kleinen Grabbeeten (Kindergräber/Urnengräber), je Stätte	17,80
5.9	Beräumung einer Kammer, inkl. abschließender Verbringung	164,00

6 Kostenersatz

6.1	Kostenersatz für Sonder-/Zusatztätigkeiten, je Arbeitsstunde	45,00
6.2	Kostenersatz für erforderliche Materialien	Abrechnung nach tatsächlichem Aufwand
6.3	Pflegepauschale für vor Ende der Ruhefrist abgeräumte Sarggräber, je Stelle/Jahr	14,20
6.4	Pflegepauschale für vor Ende der Ruhefrist abgeräumte Urnengräber, je Stätte/Jahr	4,20